

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Lieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung von Software durch die schreinerservice24 GmbH, Am Honingberg 2c, 55545 Bad Kreuznach (im Folgenden: „schreinerservice24“), erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag im Einzelnen beschrieben. Die zu erstellende Software wird auf einem für das entsprechende Rechnersystem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form als Objektcode geliefert. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und wird daher nicht ausgeliefert. Die im Vertrag nebst Anlagen enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und -zusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB bzw. § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Letztere Garantievarianten im Rechtsinne liegen nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Kennzeichnung als solche vor.
3. Die Implementierung wird, sofern nicht etwas anderes im Vertrag festgelegt wurde, vom Kunden in eigener Verantwortung durchgeführt.
4. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes geregelt wurde. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen und Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die schreinerservice24 nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert, beginnend am Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn schreinerservice24 den Datenträger Dokumentation bis zu dem vereinbarten Termin dem Kunden übergibt. Liefert schreinerservice24 bis zum Tage der gesetzten Nachlieferungsfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
5. Nach Übergabe der Software ist diese vom Kunden auf Vollständigkeit und Mängel hin zu untersuchen und Beanstandungen schreinerservice24 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Käufer die schriftliche Anzeige, so gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunde gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmstand zurückzuführen ist, ist schreinerservice24 berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitungen entstandenen Aufwand für Dienstleistungen bei schreinerservice24 dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung des Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Soweit der Kunde Programme unsachgemäß oder vertragswidrig gebraucht, selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängel, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung durch schreinerservice24 dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch, wenn Betriebsanweisungen nicht beachtet werden.
7. Ansprüche wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr nach Übergabe der Programme. Dies gilt nicht im Falle von Arglist.
8. Die vereinbarte Vergütung samt Nebenkosten gilt zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Lieferung fällig.
9. Die Software bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis Eigentum von schreinerservice24. Der Käufer ist verpflichtet schreinerservice24 Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Software unverzüglich unter Übersendung der den Zugriff rechtfertigenden Unterlagen bekannt zu geben. Der Käufer verpflichtet sich schreinerservice24 eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls unverzüglich zu übersenden. An Angebotsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich schreinerservice24 Urheberrechte vor.
10. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Software, deren Bezeichnung oder deren Dokumentation gegen den Kunden geltend, so hat der Kunde schreinerservice24 darüber unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus hat der Kunde schreinerservice24 sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und evtl. Bearbeitung der Programme schriftlich zu übermitteln und erforderliche Unterlagen zu überlassen.
11. Soweit Rechte Dritter verletzt sind kann schreinerservice24 zugunsten des Kunden über das Schutzrecht des Dritten für die Zwecke dieses Vertrages ein ausreichendes Nutzungsrecht erwirken. Alternativ können ohne bzw. mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen Funktionsänderungen an der schutzrechtsverletzenden Software oder ein entsprechender Softwareaustausch, deren vertragsgemäße Nutzung kein Schutzrecht Dritter verletzt oder die Lieferung eines neuen Programmstandes bei dessen vertragsgemäßer Nutzung kein Schutzrecht Dritter verletzt wird, vorgenommen werden.
12. An Software, sowie an deren Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation erhält der Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares, begrenzt auf den vertraglichen Zeitraum, Nutzungsrecht ausschließlich zum internen Betrieb der Software. Weitere als die in den genannten Rechten an Software und Dokumentationen stehenden dem Käufer nicht zu, insbesondere bleibt schreinerservice24 alleiniger Inhaber der Urheberrechte. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Software, Dokumentationen und ggf. nachträglich gelieferte Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zugänglich zu machen, zu ändern zu kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen, es sei denn, das Vervielfältigen geschieht zum Zwecke der Anfertigung einer Sicherungskopie, die als solche zu kennzeichnen ist. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompileierung) ist nur unter den Voraussetzungen des § 69 e UrhG zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität einer unabhängig geschaffenen Software mit der Vertragssoftware zulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität erforderlichen Schnittstelleninformationen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrages bei schreinerservice24 angefordert werden. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen der Software auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Käufer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zugleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben. Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopie sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Käufer stellt schreinerservice24 von dem Schaden frei, der durch die Verletzung dieser Pflicht entsteht. Die Mitarbeiter des Käufers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.
13. Zu einer weitergehenden Nutzung der Programme, insbesondere eine Nutzung durch eine höhere Anzahl als der im Vertrag genannten Zahl von Arbeitsplätzen bedarf der Kunde einer zusätzlichen Rechtseinräumung durch schreinerservice24.
14. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.
15. Schreinerservice24 ist dem Käufer nach der gesetzlichen Regelung des Leistungsstörungsrechts innerhalb der gesetzlichen Fristen verpflichtet, soweit sich durch nachstehende Regelungen keine Abweichungen ergeben. Insbesondere für Schäden haftet schreinerservice24 nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Bei schuldhafter Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten haftet schreinerservice24 auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf 250.000 €. (oder: auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden). Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit für Datenverlust gehaftet wird, wird die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Datensicherung durch den Käufer eingetreten wäre.
16. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Bad Kreuznach.
17. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.